

# **I. Nachtragssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ziethen vom 19.07.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes Ausgabe Nr. 8 vom 14.05.2020 (GVOBl. S. 213) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ziethen vom 22.10.2020 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

## **Artikel I**

*Der § 1 Trägerschaft wird wie folgt neu gefasst:*

### **§ 1 Trägerschaft**

Die Gemeinde Ziethen betreibt zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 9 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651) zuletzt geändert durch Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S.220) den Kindergarten in Ziethen, Von-Schack-Straße 9.

*Die Ziffer 8 des § 10 Anmeldungen/ Aufnahme in den Kindergarten wird wie folgt neu gefasst:*

### **§ 10 Anmeldung / Aufnahme in den Kindergarten**

8. Mindestens 14 Tage vor Aufnahme in die Kindertagesstätte muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz gibt.

*Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:*

**§ 10 a  
Kita-Datenbank**

- (1) Die Angebote der Kindertagesstätte werden den Nutzern über eine Landesweite unentgeltliche Datenbank bereitgestellt, die aus einem Onlineportal (Kita-Portal Schleswig-Holstein) besteht und die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption informiert.
- (2) Eine unverbindliche Voranmeldung soll nur über dieses Kita-Portal erfolgen, weil im Falle einer Nichtnutzung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Betriebskostenzuschüsse kürzen können.

**Artikel II.**

Diese I. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Ziethen, den

\_\_\_\_\_  
(Salzsäuler)  
Bürgermeister

L.S.